

Gesellschaftsvertrag

Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH (PBO-GmbH)

(Stand 11.03.2019)

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2

Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Wirtschaftsförderung in der Region Bodensee-Oberschwaben durch Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Zur Erreichung dieses öffentlichen Zwecks wird das Unternehmen insbesondere die Planung für regionale Infrastrukturmaßnahmen, die Erstellung von Konzepten, das damit verbundene Projektmanagement und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Stammkapital und Einlagen, Finanzierung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,-. Hiervon haben übernommen:

- a) der Landkreis Ravensburg 12.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 bis 12.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
- b) der Landkreis Sigmaringen 12.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 12.001 bis 24.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
- c) der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 250 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 24.001 bis 24.250 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
- d) die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH 750 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 24.251 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.

(3) Es können weitere Landkreise als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

(4) Die von den Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile sind sofort vollständig und in bar einzuzahlen.

§ 4**Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6**Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern in der Regel einmal jährlich zu berichten. Der jährliche Bericht ist schriftlich zu erstatten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Sie sind an die Beschränkungen gebunden, die sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung oder aus Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ergeben. Die Gesellschafterversammlung hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen.

- (8) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Näheres ist in der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

Gesellschafterversammlungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Gesetzliche Fristen sind dabei zu beachten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, einberufen. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sitzungsleiter für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Landkreise und der Regionalverband vertreten sind. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vorstehende Regelung über die Beschlussfähigkeit beschlussfähig, worauf in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist zu Beweis Zwecken über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von acht Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift wird in der jeweils darauffolgenden Sitzung beschlossen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:
- a. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- b. die Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften, Beteiligung an Gesellschaften und Errichtung von Zweigniederlassungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d. den Wirtschafts- und Finanzplan,
 - e. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 des Aktiengesetzes,
 - f. die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der Abstimmung in anderer Form - Schriftform, elektronischer Form, Textform oder mündlich (auch fernmündlich) - einverstanden erklären und zwingende Formvorschriften dem nicht entgegenstehen. Präsenzbeschlüsse können mit Umlaufbeschlüssen kombiniert werden.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der Einstimmigkeit:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gesellschafter; ebenso über die Voraussetzungen der jeweiligen Aufnahme eines Gesellschafters
 - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - § 8 Abs. 1 lit. b dieses Gesellschaftsvertrags
- (5) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung beider Landkreise:
- Bestimmung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern
 - § 8 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f dieses Gesellschaftsvertrags
 - § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrags
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Anündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

§ 9

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.

- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Absatz 1 nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festsetzen.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind bis zum 30.09. des Jahres den Gesellschaftern und zusätzlich dem zentralen Beteiligungsmanagement der Landkreise in elektronischer Form zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht ist den Gesellschaftern und dem jeweiligen zentralen Beteiligungsmanagement der Landkreise mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Zudem sind den Landkreisen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg geprüft. Für die Prüfung des Abschlussprüfers gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Durch das Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg wird im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Ge-

schäftsführung geprüft und im Bericht des Prüfungsamts sind auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht mit ihrem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses spätestens bis zum 30.06. des Jahres zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses muss ortsüblich bekanntgegeben und an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt werden. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. Gemäß § 325 Handelsgesetzbuch erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger.
- (6) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile (auch Teilgeschäftsanteile), insbesondere Übertragungen, einschließlich von Treuhandverhältnissen, Verpfändungen und Nießbrauchsbestellungen ist nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter über.
- (3) Der Kaufpreis bemisst sich nach § 15.

§ 13

Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2030 und danach alle 5 Jahre möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehender Bestimmungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen. Ersatzweise kann die Gesellschafterversammlung die in § 14 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen beschließen.

- (4) Ist der Beschluss über die Einziehung oder die Ersatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 nicht spätestens 3 Monate nach dem Datum, zu dem die Kündigung wirksam wird (Kündigungstermin), gefasst, kann der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen.
- (5) Eine Einziehung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung wirksam. Im Fall einer Ersatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 hat der ausscheidende Gesellschafter kein Recht, die Übertragung seiner Geschäftsanteile von der Bezahlung der Abfindung abhängig zu machen. In beiden Fällen erfolgt die Einziehung/Übertragung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Kündigungstermin; dieser gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne des § 15.
- (6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft.

§14

Einziehung eines Geschäftsanteils

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden.
 - a. In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - b. Der Gesellschafter kündigt die Gesellschaft außerordentlich (Austritt) oder der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit beider Landkreise beschließen, dass die Geschäftsanteile auf eine oder mehrere von ihr genannte Personen zu übertragen sind.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 15. Im Falle der Abtretung aufgrund der Regelung in Abs. 3 erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt, wofür die Gesellschaft haftet.

§ 15

Abfindung

- (1) Die nachstehenden Abfindungsregelungen werden von den Gesellschaftern bewusst und in Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Buchwertklauseln in Gesellschaftsverträgen vereinbart, um die Gesellschaft zu schützen und ihren Bestand dauerhaft zu sichern. Die Gesellschafter sind sich darüber im Klaren, dass der Verkehrswert ihres Geschäftsanteils den nach den nachstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Wert übersteigen könnte.
- (2) Ein nach §§ 13 oder 14 aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung eine Abfindung in Geld in Höhe des Buchwertes der Beteiligung.

Als Buchwert gilt der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Buchwert des handelsrechtlichen Eigenkapitals im Sinne des § 266 Abs. 3 HGB.

- (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, ist für die Berechnung des Buchwertes der Beteiligung der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende dieses Geschäftsjahres maßgeblich. Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres ist der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende des letzten vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft maßgeblich; in diesem Fall steht dem ausscheidenden Gesellschafter zusätzlich ein Anteil des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag) des zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres zu und zwar zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres zum verbleibenden Geschäftsjahr.
- (5) Stille Reserven, ein Firmenwert und sonstige ideelle Güter sowie schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht bilanziert sind.
- (6) Ist jedoch der auf die Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters entfallende Anteil an dem auf den Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft niedriger, so ist dieser Wert maßgebend. Die Gesellschaft ist berechtigt, dies erforderlichenfalls durch ein Wirtschaftsprüfungsgutachten nachweisen zu lassen. Sofern sich Gesellschaft und ausgeschiedener Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen auf Antrag von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellen zu lassen.
- (7) Ein sich nach den obigen Bestimmungen ergebender positiver Wert der Beteiligung ist als Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen und in 5 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist 6 Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Solange das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten Abschlagszahlungen.
- (8) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet und wird dies von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert werden und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden.
- (9) Für ausstehende Abfindungsguthaben kann der ausgeschiedene Gesellschafter eine angemessene Sicherheitsleistung von der Gesellschaft verlangen, wobei keine Bindung an die in § 232 BGB genannten Sicherheiten besteht.

§ 16

Beendigung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt.

Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die deren Zweck am nächsten kommt.

- (2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.

XX.XX.XXXX

ENTWURF